

Antrag

der Abg. Hans-Jürgen Goßner und Miguel Klauß u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Finanzen

Belastung der Bevölkerung durch die Zensus-Befragung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche neuen Erkenntnisse sich die Landesregierung erhofft, die über Daten hinausgehen, die bereits jetzt in den Einwohnermeldeämtern vorliegen;
2. wie viele ehrenamtlichen Helfer in Baden-Württemberg für die Besuche vor Ort voraussichtlich notwendig sind, wie viele Stunden sie im Einsatz sein werden und wie hoch die Aufwandsentschädigung für ihre Arbeit ist;
3. welche Hilfsmaßnahmen von Land und Kommunen bereitgestellt werden, um Personen ohne Internetzugang und Personen, die den Umgang mit dem Internet nicht gewohnt sind, der deutschen Sprache bzw. der lateinischen Schrift nicht ausreichend mächtig sind, zu unterstützen;
4. welche Konsequenzen von der Landesregierung geplant sind für die Fälle, in denen Diskrepanzen zwischen den Daten der Einwohnermeldeämter, den Angaben der Bewohner und den Angaben der Hauseigentümer deutlich werden;
5. wie die Landesregierung gedenkt mit Fällen umzugehen, in denen Bürger aus Angst vor einem Besuch in den eigenen Wänden die Kooperation mit den ehrenamtlichen Helfern verweigern.

21.4.2022

Goßner, Klauß, Stein, Eisenhut, Bamberger AfD

Begründung

Viele Bürger sehen mit Sorge auf die demnächst stattfindenden Zensus-Befragungen. Die dort gestellten Fragen greifen tief in den persönlichen Lebensentwurf der befragten Menschen ein. Eine Angst vor Verlust der Kontrolle über die Daten erfüllt viele Bürger. Fraglich ist auch, ob der angestrebte Erkenntnisgewinn aufgrund der thematisierten Probleme groß genug ist, um die eingesetzten Ressourcen zu rechtfertigen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 9. Mai 2022 Nr. FM6-9512-11/2 nimmt das Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welche neuen Erkenntnisse sich die Landesregierung erhofft, die über Daten hinausgehen, die bereits jetzt in den Einwohnermeldeämtern vorliegen;

Zu 1.:

Eines der wesentlichen Ziele des Zensus 2022 ist eine realitätsgerechte Ermittlung der amtlichen Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner zum Stichtag am 15. Mai 2022. Diese amtliche Einwohnerzahl ist die Grundlage für die folgende Fortschreibung der Einwohnerzahlen.

Beim Zensus 2022 wird die Methode eines sogenannten registergestützten Zensus angewandt. Vor allem Meldedaten aus den Registern der öffentlichen Verwaltung sind die Grundlage der Bevölkerungszählung. Zur Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen Datenbasis gibt es ergänzende Maßnahmen, mit denen die Verwaltungsdaten auf ihre Richtigkeit hin überprüft werden. Es geht nicht um neue Erkenntnisse, sondern darum, Über- und Untererfassungen zu erkennen und statistisch zu korrigieren. So soll über eine Mehrfachfallprüfung sichergestellt werden, dass jede Person nur einmal mit einer Hauptwohnung einberechnet wird und niemand ausschließlich mit einem Nebenwohnsitz gemeldet ist. Ein Teil der Bevölkerung wird zudem in einer Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis direkt befragt. Die Stichprobe wurde durch eine statistische Zufallsauswahl gewonnen. An Sonderanschriften wie Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften erfolgt eine Vollerhebung, da deren Bewohnerinnen und Bewohner aufgrund oftmals hoher Fluktuationen über die Melderegister nicht jederzeit und vollständig zu erfassen sind.

2. wie viele ehrenamtlichen Helfer in Baden-Württemberg für die Besuche vor Ort voraussichtlich notwendig sind, wie viele Stunden sie im Einsatz sein werden und wie hoch die Aufwandsentschädigung für ihre Arbeit ist;

Zu 2.:

Die Interviewerinnen und Interviewer, also die sogenannten Erhebungsbeauftragten, die für die Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis und die Erhebung an Sonderanschriften im Einsatz sind, werden durch die örtlichen Erhebungsstellen angeworben, ausgewählt, bestellt, auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses verpflichtet und über ihre Rechte und Pflichten belehrt. So sieht es das Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2022 (AGZensG 2022) vor. Auch die Entscheidung über die Zahl der eingesetzten Erhebungsbeauftragten sowie die Aufwandsentschädigung für deren Arbeit liegt bei den örtlichen Erhebungsstellen. Das Statistische Landesamt Baden-Württemberg hat den örtlichen Erhebungsstellen

lediglich Orientierungswerte an die Hand gegeben: Es empfiehlt den Einsatz eines oder einer Erhebungsbeauftragten je 150 auskunftspflichtiger Personen. Für die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Erhebungsbeauftragten wurden Bausteine zur Verfügung gestellt, die die einzelnen Aufwände im Rahmen der Erhebung berücksichtigen. Dazu gehört beispielsweise die vollständige Erhebung der Kernmerkmale wie Name, Anschrift, Geschlecht und Geburtsdatum oder die Übergabe der Zugangsdaten zum Erhebungsportal für einen erweiterten Katalog an Erhebungsmerkmalen. Für diese Vergütungsbausteine wurden Empfehlungswerte angegeben, die die örtlichen Erhebungsstellen jedoch individuell verändern können.

Zur Qualitätssicherung der Ergebnisse des Zensus 2022 führt das Statistische Landesamt eine Wiederholungsbefragung durch. Dabei werden Angaben der auskunftspflichtigen Personen mit den zuvor gemachten Angaben abgeglichen. Für die Wiederholungsbefragung wird das Statistische Landesamt insgesamt rund 500 ehrenamtlich tätige Erhebungsbeauftragte einsetzen. Auch deren Aufwandsentschädigung basiert auf Bausteinen. Für jede vollständige Befragung, bei der alle Merkmale erhoben wurden, ist zum Beispiel eine Aufwandsentschädigung von 4 Euro (zuzüglich 3 Euro für die zuvor erforderliche Begehung unter anderem für den Einwurf einer Terminankündigung) vorgesehen.

Es ist davon auszugehen, dass für den Zensus 2022 insgesamt rund 12 000 Erhebungsbeauftragte in Baden-Württemberg im Einsatz sein werden. Die Aufwandsentschädigung dürfte im Durchschnitt zwischen 800 und 1 000 Euro betragen; sie hängt aber von der Anzahl der aufzusuchenden Adressen und der zu befragenden Personen ab und fällt daher individuell unterschiedlich hoch aus.

3. welche Hilfsmaßnahmen von Land und Kommunen bereitgestellt werden, um Personen ohne Internetzugang und Personen, die den Umgang mit dem Internet nicht gewohnt sind, der deutschen Sprache bzw. der lateinischen Schrift nicht ausreichend mächtig sind, zu unterstützen;

Zu 3.:

Beim Zensus 2022 gilt das Leitmotiv „online first“. Denn Online-Meldungen sind schnell, ressourcenschonend und weniger fehleranfällig, weil Übertragungen von Papier-Fragebögen in IT-Systeme entfallen. Auskunftspflichtige Personen ohne Internetzugang oder ohne Erfahrung im Umgang mit Online-Abfragen haben jedoch die Möglichkeit, ihre Angaben auf Papier-Fragebögen zu machen oder sie telefonisch zu erteilen. Das gilt für die Bevölkerungserhebung wie auch für die Gebäude- und Wohnungszählung, die ebenfalls Teil des Zensus 2022 ist.

Die Online-Fragebögen zur Bevölkerungszählung sind neben der deutschen in 15 weiteren Sprachen verfügbar. Darunter ist eine ukrainische Übersetzung, die angesichts des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine und der Aufnahme ukrainischer Schutzsuchender in Deutschland hinzugefügt wurde. Die Fragebögen zur Gebäude- und Wohnungszählung gibt es neben der deutschen in 5 weiteren Sprachen.

4. welche Konsequenzen von der Landesregierung geplant sind für die Fälle, in denen Diskrepanzen zwischen den Daten der Einwohnermeldeämter, den Angaben der Bewohner und den Angaben der Hauseigentümer deutlich werden;

Zu 4.:

Die ergänzenden Maßnahmen zur Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen Datenbasis bei der Bevölkerungszählung haben explizit das Ziel, vorliegende Verwaltungsdaten auf ihre Richtigkeit zu prüfen und Über- sowie Untererfassungen statistisch zu korrigieren. Diese Korrekturen fließen in die Ermittlung der Ergebnisse des Zensus 2022 ein. Umgekehrt wirken sie sich allerdings nicht aus. Denn beim Zensus gilt das sogenannte Rückspielverbot: Die persönlichen Angaben der befragten Personen müssen streng geheim gehalten werden und dürfen weder an private noch an staatliche Institutionen weitergegeben werden. Damit ist eine Übermittlung nicht anonymisierter Daten aus dem Zensus an Einwohnermeldeämter ausgeschlossen.

Auch die Angaben zur Gebäude- und Wohnungszählung dienen ausschließlich statistischen Zwecken. Eine Weitergabe nicht anonymisierter Angaben ist nicht zulässig und erfolgt nicht.

5. wie die Landesregierung gedenkt mit Fällen umzugehen, in denen Bürger aus Angst vor einem Besuch in den eigenen Wänden die Kooperation mit den ehrenamtlichen Helfern verweigern.

Zu 5.:

Die persönlichen Befragungen durch die Erhebungsbeauftragten sind kurz, kontaktarm und können vor der Haus- oder Wohnungstür erledigt werden. Für die Erhebung der Kernmerkmale zur Existenzfeststellung ist es nicht erforderlich, die Wohnung oder das Haus von auskunftspflichtigen Personen zu betreten. Das geschieht nur auf deren ausdrücklichen Wunsch.

Für den erweiterten Katalog an Erhebungsmerkmalen gilt: „online first“. Das bedeutet, dass die Erhebungsbeauftragten den auskunftspflichtigen Personen Zugangsdaten zu einem Erhebungsportal aushändigen. Darüber können Angaben beispielsweise zu Bildung, Ausbildung und Beruf abgegeben werden. Alternativ ist eine Rückmeldung auf Papierbögen oder per Telefon möglich.

Dr. Splett
Staatssekretärin